

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 494/2024 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: II FBL: Herr Wirtz AbtL: Herr Rosen Verfasser: Herr Rosen					
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
Rat				16.12.2024	

TOP	Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026
------------	--

Beschlussvorschlag

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 werden zur Vorberatung an die Fraktionen bzw. Fachausschüsse verwiesen.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 einschließlich der Finanzplanung 2027 bis 2029 sowie Anlagen wird den Mitgliedern im Rate der Kreisstadt Bergheim gemäß § 80 Abs. 2 GO NRW zugeleitet.

2. Sachverhalt

2.1 Hauswirtschaftliche Rahmenbedingungen

Während die Weltwirtschaft nach der COVID-19-Pandemie einen Aufschwung erlebte, haben sich die Rahmenbedingungen der deutschen Wirtschaft verschlechtert. Die globale Unsicherheit und die geopolitischen Spannungen, Bürokratiekosten und steigende Energiepreise belasten die Konjunktur. Der von den Ökonomen immer wieder in Aussicht gestellte Aufwärtstrend bleibt weiter aus und Frühindikatoren aus dem Sommer, die Aufwärtssignale sendeten, haben sich nicht verfestigt. Zudem wird nach dem „Aus“ der Ampel-Koalition im November 2024 die Gesamtsituation durch politische Unstimmigkeiten innerhalb Deutschlands noch unübersichtlicher. Die deutsche Wirtschaft steckt zunehmend in einer Krise und das nicht nur von konjunktureller, sondern auch struktureller Natur.

So stehen auch die Kommunen in einem Dauerkrisenmodus und vor erheblichen Herausforderungen. Dabei trifft die wachsende Nachfrage nach öffentlichen Leistungen auf begrenzte finanzielle Ressourcen in einer ohnehin schon seit langem vorherrschenden Schieflage der kommunalen Finanzen. Neben gestiegenen Energiekosten sind auch die Preise für Dienstleistungen und Baustoffe massiv gestiegen und verteuern städtische Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen. Zusätzlich kommt es damit verbunden häufig noch zu zeitlichen Verzögerungen in der Fertigstellung von Baumaßnahmen. Ein Großteil der Kommunen in NRW leidet unter einem erheblichen Investitionsstau, da die Mittel für die dringend notwendige Sanierung und Modernisierung der Infrastruktur fehlen. Dabei erfordern gerade die Anpassung an die Folgen des Klimawandels und die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen im Rahmen der Energiewende erhebliche neue Investitionen. Auch die steigende Zahl von Menschen mit Anspruch auf Sozialleistungen und die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen führt weiterhin zu einer großen Belastung der Kommunalhaushalte. Bei dieser Art der Aufgaben und Kosten kommt verstärkend hinzu, dass die Städte und Gemeinden hier völlig fremdbestimmt sind und mit Ausnahme von guter Integrations- und Präventionsarbeit nur begrenzten eigenen Gestaltungsspielraum haben. Zudem treiben hohe Tarifabschlüsse und der Fachkräftemangel im Zuge des demografischen Wandels die Personalkosten in die Höhe und erschweren es den Kommunen damit zusätzlich, ihren Aufgaben der Daseinsvorsorge in notwendigem Umfang nachkommen zu können.

Erschwerend ist schließlich festzustellen, dass die Ausgabenseite der Kommunen deutlich schneller wächst als die Einnahmenseite. Nach dem Ergebnis der Herbst-Steuerschätzung müssen Bund, Länder und Kommunen mit deutlich weniger Steuereinnahmen auskommen als noch im Frühjahr prognostiziert.

Von dieser herausfordernde gesamtwirtschaftliche Lage kann sich auch die Kreisstadt Bergheim neben der grundsätzlichen Problematik der schon seit Jahren vorherrschenden strukturellen Unterfinanzierung nicht abkoppeln. Die Aufstellung des Doppelhaushaltes 2025/2026 ist mehr denn je von erheblichem Kostendruck und der Realisierung von Einsparpotentialen geprägt. Der vorgelegte Haushaltsplanentwurf ist das Ergebnis einer äußerst kritischen

Überprüfung sämtlicher Haushaltsanmeldungen und intensiver Gespräche zur Erlangung eines genehmigungsfähigen Doppelhaushalts 2025/2026, ohne dabei den Einschränkungen eines Haushaltssicherungskonzeptes unterliegen zu müssen.

Dennoch ist es gelungen, über den gesamten Finanzplanzeitraum hinweg ohne Erhöhung von Steuern, ohne Erhöhung von Beiträgen (beispielsweise Elternbeiträge im Kita-, OGS- oder Kindertagespflegebereich) sowie ohne Kürzung von Zuschüssen im kulturellen, sportlichen oder sozialen Bereich auszukommen.

2.2 Haushaltswirtschaftliche Eckdaten

Am 28. 02.2024 hat der Landtag NRW das 3. NKF- Weiterentwicklungsgesetzes (3. NKFWG NRW) beschlossen, mit dem eine Vielzahl von Änderungen haushaltsrechtlicher Vorschriften einhergehen, die bei der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2025/2025 zur Anwendung kommen. U.a. betreffen die Neuerungen den Haushaltsausgleich und die Pflicht zur Haushaltssicherung. Maßgebliche Neuerungen sind insbesondere:

Erhöhung des globalen Minderaufwands auf 2% der ordentlichen Aufwendungen

Der Haushalt muss nach wie vor in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Kann der Ausgleich des Jahresergebnisses trotz Ausnutzung von Spar- und Ertragsmöglichkeiten nicht erreicht werden, kann im Ergebnisplan eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 2 % der Summe der ordentlichen Aufwendungen veranschlagt werden (sog. globaler Minderaufwand). Wie schon im Doppelhaushalt 2023/2024 ist die Veranschlagung eines globalen Minderaufwands auch bei dieser Haushaltsaufstellung unumgänglich. Neu ist, dass ein globaler Minderaufwand anstelle von bisher 1% der ordentlichen Aufwendungen nunmehr in Höhe von 2% geplant werden kann. Dennoch gilt unverändert, dass der globale Minderaufwand ein rein planerisches Instrument ist, der im Rahmen der unterjährigen Haushaltsausführung durch zusätzliche Einsparungen zu erwirtschaften ist.

Verlustvortrag (Fehlbetragsvortrag)

Verbleibt nach der Ausnutzung von Spar- und Ertragsmöglichkeiten und Anwendung des globalen Minderaufwands weiterhin ein Jahresfehlbetrag, kann dieser Fehlbetrag längstens in die drei folgenden Haushaltsjahre vorgetragen werden (sog. Verlustvortrag). Dies bedeutet, dass der Fehlbetrag des Haushaltsjahres nicht grundsätzlich in dem Jahr mit der allgemeinen Rücklage verrechnet werden muss, in dem er entstanden ist, sondern bis in die drei nachfolgenden Jahre vorgetragen werden kann. Jahresfehlbeträge können auch anteilig vorgetragen werden. Die durch die Anwendung eines Verlustvortrages zunächst lediglich in reduziertem Umfang ausgelöste Verringerung der allgemeinen Rücklage zur Vermeidung eines Haushaltssicherungskonzeptes ist aber letztlich nur eine zeitliche Verschiebung in der Reduzierung der allgemeinen Rücklage (und des Eigenkapitals) in Höhe des eigentlichen Jahresfehlbetrags in Folgejahre. Schlussendlich bleibt es bei der grundlegenden Systematik der NKF- Rechnungslegung: Jahresfehlbeträge reduzieren - früher oder später - immer das Eigenkapital.

Nach dem Entwurf des Haushaltes 2025/2026 übersteigen in jedem Jahr bis 2029 die Gesamtbeträge der Aufwendungen die Gesamtbeträge der Erträge und führen zu nachfolgenden Fehlbedarfen:

Haushaltsjahr	Fehlbedarf in €	Inanspruchnahme der Ausgleichs- rücklage in €	Verringerung allg. Rücklage in €	Verringerung allg. Rücklage in %
2025	17.942.200	15.434.985	2.507.215	1,89%
2026	9.198.000	0	9.198.000	7,06%
2027	12.241.900	0	5.447.000	4,50%
2028	8.358.900	0	11.158.900	9,65%
2029	3.798.200	0	4.798.200	4,59%

2027 reduzierte Verringerung der allg. Rücklage durch Fehlbetragsvortrag in Höhe von 6.794.900 in die Jahre 2028 bis 2030 zur Vermeidung einer HSK- Pflicht

2028 Fehlbetrag i.Hv. 8.358.900 zzgl. Abbau des anteiligen Verlustvortrages aus dem Jahr 2027 mit 2.800.000

2029 Fehlbetrag i.Hv. 3.798.200 zzgl. Abbau des anteiligen Verlustvortrages aus dem Jahr 2027 mit 1.000.000

Die v. g. Zahlen verdeutlichen, dass der Weg der Haushaltskonsolidierung in den nächsten Jahren konsequent weiter beschritten werden muss, um langfristig das Ziel der Aufstellung eines strukturell ausgeglichenen Haushaltes erreichen zu können. Dies bestätigt auch das mit der Kommunalaufsicht geführte interne Abstimmungsgespräch im Rahmen der Haushaltsaufstellung. In diesem Zusammenhang wurde seitens der Kommunalaufsicht deutlich signalisiert, dass in dem Doppelhaushalt 2025/2026 kein weiterer finanzieller Handlungsspielraum für noch zusätzliche kostenverursachende Maßnahmen besteht, wenn nicht an andere Stelle in der Haushaltsplanung Kompensation in gleicher Höhe geschaffen werden kann.

2.3 Hinweise zum weiteren Verfahren

Den Ratsmitgliedern wird am Sitzungstag jeweils ein Exemplar der kompletten Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Anlagen überreicht. Die Verwaltung weist darauf hin, dass bei der Einbringung des Haushaltsentwurfes eine Beratung und / oder Diskussion nicht vorgesehen ist, weil den Ratsmitgliedern erst mit der Zuleitung des Entwurfes der eigentliche Beratungsgegenstand bzw. die Diskussionsgrundlage vorgelegt wird.

Nach § 80 Abs. 3 GO NRW ist der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen nach Zuleitung an den Rat unverzüglich bekannt zu machen und während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfes ist im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises am 17.12.2024 vorgesehen. Einwendungen gegen den Entwurf können in der Zeit vom 02.01.2025 bis einschließlich 15.01.2025 von Einwohnern oder Abgabepflichtigen erhoben werden.

Die Verabschiedung der Haushaltssatzung ist in der Ratssitzung am 31.03.2025 nach vorheriger Beratung in den Fachausschüssen und der abschließenden Vorberatung im Ausschuss für Soziales, Finanzen und Liegenschaften am 25.03.2025 vorgesehen.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Entfällt

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Entfällt

6. Bürgerbeteiligung

Nach § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von mindestens 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen gegen den Entwurf erheben. Der Gesetzgeber hat den Kommunen freigestellt, eine längere Einwendungsfrist zu bestimmen. Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in dem Grundsatzbeschluss vom 22.01.2007 festgelegt, es bei der 14-tägigen Einwendungsfrist – so wie auch in früheren Jahren üblich – zu belassen.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Entfällt